

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

Gesonderter Grundsteuer-Hebesatz für baureife Grundstücke

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden haben in Baden-Württemberg derzeit einen gesonderten Grundsteuer-Hebesatz C eingeführt und welche konkreten Hebesätze sind in Abweichung von den Hebesätzen der Grundsteuer B dabei festgesetzt worden?
2. Auf welche städtebaulichen Gründe gemäß § 50a Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) wurde in den Gemeinden gemäß Ziffer 1 die Einführung des Grundsteuer-Hebesatzes C jeweils konkret gestützt?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gegebenenfalls weitere Gemeinden, in denen die Einführung eines gesonderten Grundsteuer-Hebesatzes C konkret vorgesehen oder zumindest geplant ist?
4. In welchem Umfang hat es darüber hinaus von Seiten der Gemeinden Baden-Württembergs bisher Rückäußerungen gegenüber der Landesregierung gegeben, ob und inwieweit die Option eines Grundsteuer-Hebesatzes C mit seinen Voraussetzungen des § 50a Abs. 5 LGrStG als wirksames Verfahren eingestuft wird, um zusätzliches Bauland zu erschließen?

21.8.2026

Sänze AfD

Begründung

Im Rahmen des § 50a Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) ist den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt worden, aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke zu bestimmen und für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festzusetzen (sog. „Grundsteuer C“). Als städtebauliche Gründe kommen gem. § 50 a Abs. 3 LGrStG vorrangig die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Es ist das Ziel der betreffenden gesetzlichen Regelung, bisher nicht genutzte Grundstücke für eine zeitnahe Wohnbebauung zu fördern. Hierzu wird vorliegend der aktuelle Sachstand in den Kommunen des Landes hinterfragt.